

GmbH-Gründung

Mit diesem Merkblatt wollen wir Ihnen einige Vorab-Informationen über den Ablauf der GmbH-Gründung und wesentliche Aspekte überblicksweise zukommen lassen. Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt keine notarielle Beratung/Betreuung.

1.) Informationsübermittlung

In der Regel benötigen wir als erstes einige Informationen, damit wir den Prozess anstoßen können:

- Angaben zu den Gesellschaftern:
(Vorname, Nachname, Geburtsdatum, vollständige Anschrift),
- Namen der GmbH (sogenannte „Firma“),
- Gegenstand des Unternehmens (Tätigkeitsfeld der GmbH),
- Höhe des Stammkapitals (mindestens 25.000,00 EUR – wenn niedriger, dann „UG“),
 - o Verteilung der Stammkapitals auf die einzelnen Gesellschafter,
- Angaben zu den beabsichtigten Geschäftsführern (wer wird Geschäftsführer? Einzelvertretungsbefugnis? Befreiung von § 181 BGB?),
- beabsichtigte Anschrift der GmbH (bitte beachten Sie, dass dort ab dem Tag der Beurkundung beim Notar ein Briefkasten vorhanden sein muss, auf dem der Name der GmbH befestigt/lesbar ist, damit die GmbH unter dieser Anschrift postalisch erreichbar ist).

Wenn Sie bereits zu diesem Zeitpunkt besondere Gestaltungen der Satzung (oft auch „Gesellschaftsvertrag“ genannt) wünschen oder ggf. aufgrund vorheriger Beratung konkrete Vorstellungen zum Satzungsinhalt haben, teilen Sie uns dies bitte ebenfalls mit.

2.) Entwurfserstellung durch Notar

Mit den Informationen gem. Ziff. 1.) erstellen wir sodann die notwendigen Entwürfe:

- **Gründungsurkunde**, mit der die GmbH als solche errichtet wird. Diese enthält auch die 1. Gesellschafterversammlung, in der die Geschäftsführer bestellt werden. Wird mit den Gesellschaftern beim Notar beurkundet.
- **Satzung** (Gesellschaftsvertrag der GmbH), (Anlage zur Gründungsurkunde) die, wenn keine konkreten Vorgaben gemacht werden, einen Standardinhalt hat. Bitte verstehen Sie diesen Entwurf lediglich als eine von ganz vielen möglichen Varianten über die Gestaltung der Satzung. Viele Punkte/Aspekte sind hier mehr als „Themenliste“ mit einer Variante der Ausführung zu verstehen und keinesfalls als verbindlicher Vorschlag, von dem nicht abgewichen werden könnte. Bitte prüfen Sie insbesondere diese Satzung daraufhin, ob sie für Ihre beabsichtigte GmbH richtig ist. Andernfalls sprechen Sie gerne mit uns und lassen Sie sich alternative Gestaltungen vorschlagen bzw. teilen die Wünsche hierzu mit.
Bei Ein-Personen-GmbHs empfiehlt es sich regelmäßig, nur sehr rudimentäre Regelungen in der Satzung zu treffen. Regelungen über den Ablauf von

Gesellschafterversammlungen oder über den Ausschluss eines Gesellschafters sind bei Konstellationen mit nur einem Gesellschafter regelmäßig von den Beteiligten nicht gewünscht. Wenn sich später eine weitere Person an der GmbH beteiligt, hat diese in der Regel spezielle Wünsche über die Gestaltung der Satzung, so dass die Satzung im Rahmen der Beteiligung anderer Personen regelmäßig sowieso neugestaltet werden. Daher wird häufig bei Ein-Personen-GmbHs am Anfang nur der notwendigste Mindestinhalt in die Satzung geschrieben. Wenn Sie eine Ein-Personen-GmbH gründen und eine ausführlichere Satzung gleichwohl wünschen, teilen Sie uns dies bitte mit.

- **Handelsregisteranmeldung:**

Diese muss von dem/der/den Geschäftsführer/in/n beim Notar unterzeichnet werden. Die Unterzeichnung kann im Rahmen der Unterzeichnung der Gründungsurkunde erfolgen. Diese wird dann dem Notar zu treuen Händen übergeben und von diesem erst zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht (siehe unten). Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsführer in der Anmeldung Angaben gegenüber dem Registergericht machen, die zutreffend sein müssen. Geschäftsführer sind zur wahrheitsgemäßen Auskunft und Angabe verpflichtet. Andernfalls droht Strafbarkeit mit teils empfindlichen Freiheitsstrafen, die ggf. nicht zur Bewährung ausgesetzt werden. Bestimmte Personen sind von der Übernahme der Geschäftsführerposition ausgeschlossen, dies gilt insbesondere bei behördlichen oder gerichtlichen Verboten der Übernahme der Geschäftsführerposition, bestimmten Vorstrafen und bei Unterbringung in einer (psychiatrischen) Anstalt. Näheres finden Sie in den Entwürfen,

- **Liste der Gesellschafter**, aus der die Beteiligungsverhältnisse der Gesellschafter bei Gründung hervorgehen. Sie ist von den Geschäftsführern zu unterzeichnen und wird vom Notar zusammen mit der Handelsregisteranmeldung bei Gericht eingereicht.

Sofern die Gesellschafterliste und die Beteiligung nicht die tatsächliche Beherrschungssituation der Gesellschaft wiedergeben (zum Beispiel aufgrund von Treuhandverträgen oder Stimmbindungsvereinbarungen - ggf. notariell zu beurkunden), muss zusätzlich zu der Einreichung der Liste der Gesellschaft zum Handelsregister die Gesellschaft und die entsprechenden Angaben über wirtschaftlich Berechtigte im **Transparenzregister** erfolgen.

3.) Terminvereinbarung

Wenn sämtliche Entwürfe von allen Beteiligten geprüft worden sind und die Entwürfe die Zustimmung aller gefunden haben, kann von den Beteiligten über unser Büro telefonisch oder per Email ein Termin zur Beurkundung abgestimmt werden. Sollten vorher noch Fragen zu den Entwürfen bestehen, können diese auf gleichem Wege auch an den Notar gerichtet werden.

Insbesondere für den Fall gesteigerten Besprechungs-/Beratungsbedarfs hinsichtlich der Satzung kann auch entsprechender Beratungstermin mit dem Notar zur persönlichen Besprechung, ggf. mit allen Beteiligten, vereinbart werden.

4.) Beurkundung

Sodann findet der Beurkundungstermin statt, bei dem die Gründungsurkunde nebst Satzung vom Notar allen Beteiligten vorgelesen und im Anschluss von allen Beteiligten und dem Notar unterschrieben werden. Die Geschäftsführer unterzeichnen in diesem Termin in der Regel auch die Handelsregisteranmeldung und die Liste der Gesellschafter. In seltenen Fällen (wenn es einen Fremdgeschäftsführer gibt, der nicht aus Gesellschafter ist) erfolgt dies auch in einem separaten Termin.

Alle Beteiligten, d.h. alle Gesellschafter und Geschäftsführer, werden gebeten, zu diesem Termin gültige Personalausweise mitzubringen, von denen vor Ort eine Kopie angefertigt werden muss. Anstelle eines Personalausweises ist auch ein Reisepass möglich. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte vorab an uns per Email oder Telefon.

5.) Kontoeröffnung

Im Anschluss an die Beurkundung können Sie mit der beglaubigten Abschrift, die Sie im Anschluss per Post erhalten (bitte beachten Sie, dass die Urkunde zunächst verarbeitet werden muss und sodann die postalische Versendung ebenfalls Zeit in Anspruch nimmt), sodann bei einer Bank oder Sparkasse ein Konto für die GmbH errichten. Auch wenn Banken die Möglichkeit im Einzelfall einräumen, dies bereits vor Beurkundung beim Notar zu tun, rät der Notar dringend hiervon ab. Die Kontoeröffnung sollte erst im Anschluss an die Beurkundung erfolgen.

6.) Einzahlung Stammkapital

Auf das Konto der GmbH müssen die Gesellschafter sodann die von ihnen übernommenen Stammeinlagen einzahlen. Es wird empfohlen, dass der Überweisungszweck ausdrücklich „Stammeinlage Geschäftsanteile Nr. X bis Y“ ausweist. Jeder Gesellschafter sollte eine separate Überweisung des Stammkapitals für sich selbst vornehmen und beim Überweisungszweck die vorstehende Empfehlung einhalten. Einen Nachweis über die erfolgte Einzahlung des Stammkapitals sollte jeder Gesellschafter in seinen eigenen Unterlagen sorgfältig verwahren.

7.) Mitteilung über Einzahlung an Notar

Die Geschäftsführer (alle) müssen sodann im Anschluss dem Notar gegenüber schriftlich bestätigen, dass das Stammkapital auf das Konto der GmbH eingezahlt wurde. Es haben alle Geschäftsführer dem Notar den Treuhandauftrag erteilt, die Handelsregisteranmeldung, die Sie vorab schon unterschrieben haben, erst einzureichen, wenn diese Mitteilung von Ihnen selbst dem Notar gemacht wird. Die Mitteilung durch nur einen Geschäftsführer für alle anderen ist daher unzureichend. Der Notar hat von allen Geschäftsführern entsprechenden Treuhandauftrag bekommen und muss daher auch von allen aus diesem Treuhandauftrag entlassen werden. Abweichende Vereinbarungen und Weisungen sind nicht möglich.

Wenn die HR-Anmeldung ausnahmsweise nicht bei der Beurkundung (Ziff. 4.) unterzeichnet wurde, muss dies zu diesem Zeitpunkt geschehen.

8.) Einreichung durch Notar

Der Notar reicht sodann auf elektronischem Wege die Handelsregisteranmeldung (nebst Kopie der Gründungsurkunde und Satzung) sowie die Liste der Gesellschafter zum Handelsregister ein.

9.) Eintragung ins Handelsregister

Das Handelsregister (Amtsgericht) trägt sodann die Gesellschaft ins Handelsregister, Abt. HR B, ein und vergibt die Handelsregisternummer. Ab diesem Moment existiert die GmbH als solche.

Es wird dringend empfohlen, erst ab diesem Zeitpunkt Geschäfte für die GmbH vorzunehmen; vorher sollte von Handlungen im Namen der GmbH abgesehen werden, insbesondere sollten keine Verbindlichkeiten eingegangen oder Verträge geschlossen werden. Wenn Sie im Einzelfall hiervon abweichen wollen, ist dies gesetzlich nicht verboten und auch nicht unmöglich, führt aber zu Risiken. Individuelle Beratung wird empfohlen. Gerne können Sie sich an uns wenden.

Damit ist die GmbH gegründet.

Erlauben Sie noch einige ergänzende Hinweise:

Warnung

Die Eintragung der neuen Gesellschaft in das Handelsregister wird online im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Diese elektronische Veröffentlichung wird regelmäßig von Drittfirmen genutzt, um dem Geschäftsführer der neuen Gesellschaft „Angebote“ zukommen zu lassen, die häufig den Eindruck erwecken, es handele sich um ein behördliches Datenkontrollblatt, das der Geschäftsführer gegenzeichnen müsse, damit man in einem Register eingetragen wird. Dies ist nicht der Fall. In Wahrheit handelt es sich um Angebote auf Abschluss eines Vertrages zur Aufnahme der Gesellschaft in irgendein (häufig unseriöses) Firmenverzeichnis. Die Aufnahme in das Verzeichnis ist häufig nicht annähernd den Betrag wert, der im Vertrag vorgesehen ist.

Eine neuere Entwicklung geht dahin, dass darüber hinaus Scheinrechnungen verschickt werden, die den Eindruck erwecken, von einer staatlichen Stelle zu stammen, häufig von der „Zentralen Zahlstelle Justiz (ZZJ)“, die tatsächlich die zuständige Stelle für die Eintreibung der Gebühren des Handelsregisters ist. Hierbei wird häufig ein täuschend echt aussehender Briefbogen benutzt, der der tatsächlichen Rechnung der ZZJ sehr ähnlich ist. Es wird dann allerdings eine Kontonummer der hinter dieser Masche stehenden Personen angegeben.

Sie erhalten vom Amtsgericht, Handelsregister, mit erfolgter Eintragung eine sogenannte „Eintragungsbekanntmachung“. Die Handelsregister drucken auf diese

Eintragungsmitteilungen eine Information zu diesem Thema auf, der auch die korrekte Kontonummer, auf die eine Zahlung der Handelsregister-Gebühren erfolgen muss, enthält. Lediglich auf diese Kontonummer sollten Zahlungen erfolgen. Unabhängig davon geht Ihnen zusammen mit den Kopien der beurkundeten und unterschriebenen Dokumente von uns die Rechnung über die Notarkosten zu.

Steuerliche Beratung:

Bitte beachten Sie, dass der Notar im Rahmen der Betreuung und Beurkundung keine steuerliche Beratung durchführt. Es dürfte bei der Gründung einer GmbH regelmäßig sinnvoll sein, bereits im Gründungsstadium einen Steuerberater oder eine Steuerberaterin hinzuzuziehen.

Weitere notwendige Formalitäten:

Neben der eigentlichen GmbH-Gründung und Registrierung im Handelsregister sind weitere notwendige Formalitäten bzw. förmliche Schritte zu erledigen, u.a.:

- Beantragung einer Steuernummer beim Finanzamt (der Notar informiert das Finanzamt über die Gründung, woraufhin das Finanzamt i.d.R. entsprechende Formulare an die Gesellschaft schickt),
- Eintragung in das Gewereregister beim Gewerbeamt der jeweiligen Gemeinde,
- Kammermitgliedschaft (IHK, HWK usw.).

Bitte beachten Sie, dass diese Tätigkeiten vom Notar weder angestoßen noch in sonstiger Weise betreut werden. Dies obliegt der Geschäftsführung der Gesellschaft.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Vorab-Informationen bereits viele Fragen beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Tartemann, Notar